
Satzung der evangelischen Jugend Göggingen Dreifaltigkeit

Gott ist die Liebe und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm.

1. Johannes, 4, 16



Inhalt

Allgemeines	3
1. Wesen.....	3
2. Aufgaben	3
3. Zusammensetzung.....	3
4. Rechte und Pflichten der ehrenamtlich Mitarbeitenden	3
Organe	4
5. Mitarbeitendenkreis (MAK).....	4
5.1. Der Mitarbeiterkreis	4
5.2. Zusammensetzung des Mitarbeitendenkreis	4
5.3. Aufgaben des Mitarbeiterkreis.....	4
5.4. Beschluss und Beschlussfähigkeit.....	4
5.5. Vorsitz des Mitarbeitendenkreis	4
6. Jugendausschuss (JAS).....	5
6.1. Der Jugendausschuss.....	5
6.2. Zusammensetzung des Jugendausschuss.....	5
6.3. Aufgaben des Jugendausschuss	5
6.4. Beschluss und Beschlussfähigkeit.....	6
6.5 Vorsitz des Jugendausschuss	6
Wahlen	7
7. Wahlen	7
8. Misstrauen.....	7
9. Personaldebatte	8
Gültigkeit	8
10. Geltungsbereich der Satzung	8

Allgemeines

1. Wesen

- (1) Die Evangelische Jugend der Dreifaltigkeitskirche Augsburg-Göggingen (=Evangelische Jugend Göggingen) ist der Zusammenschluss aller Gemeindeglieder unter 27 Jahren in der Dreifaltigkeitsgemeinde Göggingen mit ihren Teilbereichen in Göggingen, Bergheim, Neuberghheim, Inningen und Leitershofen.
- (2) Die Grundsätze der evangelischen Jugend Göggingen sind Toleranz, Vielfalt, Offenheit, Gleichberechtigung und Partizipation.

2. Aufgaben

Sinn und Aufgabe ist es vor allem:

- (1) Angebote für Kinder und Jugendliche zu gestalten;
- (2) christliche Grundwerte in der Form eines gelebten, lebendigen Glaubens zu vermitteln;
- (3) soziales Engagement von Jugendlichen zu fördern;
- (4) in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und der Restgemeinde zu stehen;
- (5) mit der Evangelischen Jugend im Dekanat Augsburg eng zusammenzuarbeiten.

3. Zusammensetzung

Die Evangelische Jugend Göggingen setzt sich aus Jugendlichen, ehrenamtlich Mitarbeitenden, dem Mitarbeitendenkreis und dem Jugendausschuss zusammen.

- (1) Als Jugendlich gelten alle Personen ab dem Alter von 13 Jahren oder dem Zeitpunkt ihrer Konfirmation und bis zu dem Alter von 27 Jahren.
- (2) Ehrenamtlich Mitarbeiterende sind alle Personen, die bei Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Göggingen aktiv oder in der Vorbereitung dieser unterstützend tätig sind.
- (3) Jugendleiter_innen sind alle ehrenamtlichen Mitarbeitende, die das 27 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendleiter_Innen haben aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen im Mitarbeitendenkreis.

4. Rechte und Pflichten der ehrenamtlich Mitarbeitenden

- (1) Teilnahme an Sitzungen des Mitarbeitendenkreises und des Jugendausschusses
- (2) Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen im Mitarbeitendenkreis
- (3) aktives Wahlrecht im Mitarbeitendenkreis
- (4) aktive Mitgestaltung der evangelischen Jugendarbeit im Gemeindegebiet Göggingen
- (5) Durchführung der Beschlüsse des Mitarbeitendenkreises oder des Jugendausschusses
- (6) Vertretung der Grundsätze der evangelischen Jugend

Organe

Organe der evangelischen Jugend Göggingen Dreifaltigkeit sind:

- (1) der Mitarbeitendenkreis (MAK)
- (2) der Jugendausschuss (JAS)

5. Mitarbeitendenkreis (MAK)

5.1. Der Mitarbeitendenkreis

- (1) Der Mitarbeitendenkreis ist zentraler Zusammenschluss der evangelischen Jugend Göggingen. Dort werden Aktionen geplant, Beschlüsse gefasst und wichtige Anliegen der evangelischen Jugend, der Gemeinde oder des Dekanats besprochen.
- (2) Er repräsentiert das Meinungsbild der Evangelischen Jugend Göggingen.
- (3) An Sitzungen des Mitarbeitendenkreis wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das veröffentlicht wird.

5.2. Zusammensetzung des Mitarbeitendenkreis

Der Mitarbeiterkreis setzt sich aus allen ehrenamtlichen Mitarbeitenden der evangelischen Jugend Göggingen, den Hauptamtlichen für Belange der Jugend und dem_der Sozialpädagog_in im Jugendzentrum zusammen. Alle genannten sind stimmberechtigt.

5.3. Aufgaben des Mitarbeitendenkreises

- (1) Aktive Gestaltung der Jugendarbeit in der Gemeinde Göggingen
- (2) Wahl von Jugendvertreter_innen des Jugendausschusses
- (3) Entscheidung über Finanzrahmen bis zu einem Betrag von 150€
- (4) Wahl der Delegiertenvorschläge für den Dekanatsjugendkonvent
- (5) Vernetzung innerhalb der Gemeinde
- (6) Wahl der Vorsitzenden

5.4. Beschluss und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Mitarbeitendenkreis ist immer beschlussfähig, wenn zur Sitzung mindestens eine Woche vorher digital eingeladen wurde.
- (2) Abstimmungen über Anträge und Vorschläge finden grundsätzlich per Akklamation statt. Auf Wunsch eines Mitgliedes des Mitarbeitendenkreis ist geheim abzustimmen.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er eine einfache Mehrheit an Ja-Stimmen auf sich versammeln konnte. Enthaltungen werden nicht gezählt. Sollte ein Antrag nur Enthaltungen auf sich versammeln können, gilt der Antrag als abgelehnt.

5.5. Vorsitz des Mitarbeitendenkreis

- (1) Die Sitzungen des Mitarbeitendenkreis werden durch zwei gleichberechtigte Vorsitzende geleitet. Diese moderieren die Sitzungen, führen eine Vor- und Nachbereitung durch und laden schriftlich zu den Sitzungen ein.

- (2) Die Vorsitzenden des Mitarbeitendenkreises können nicht gleichzeitig Mitglied im Jugendausschuss sein.
- (3) Die Vorsitzenden des Mitarbeitendenkreises bereitet in Absprache mit den Hauptamtlichen in Belange der Jugend die Tagesordnung vor.
- (4) Pflicht der Vorsitzenden des Mitarbeitendenkreises ist, an den Sitzungen des Mitarbeitendenkreises teilzunehmen.
- (5) Sollte die Stelle beider Vorsitzenden vakant sein, ist es Aufgabe der Hauptamtlichen für Belange der Jugend, die Sitzungen des Mitarbeiterkreises zu leiten.
- (6) Bei Verhinderung eines_einer Vorsitzenden kann die Sitzung auch durch die_den andere_n Vorsitzende_n geleitet werden.

6. Jugendausschuss (JAS)

6.1. Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss ist das oberste beschließende Organ der evangelischen Jugend Göggingen. Er leitet sie und vertritt diese nach außen. (Siehe Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern Abs II 1 Nr. 2 § 1-9)
- (2) Die Sitzungen des Jugendausschusses sind öffentlich. Der Jugendausschuss kann mit einer 2/3 Mehrheit den Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen.
- (3) Der Jugendausschuss tagt regelmäßig. Mindestens jedoch 6x im Jahr.
- (4) Bei den Sitzungen des Jugendausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das veröffentlicht wird.

6.2. Zusammensetzung des Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss der evangelischen Jugend Göggingen setzt sich zusammen aus:
 - a. sechs Jugendvertreter_innen aus dem Mitarbeitendenkreis
 - b. zwei Kirchenvorstandsvertreter_innen
 - c. zwei Elternvertreter_innen
 - d. dem_der Hauptamtlichen für Belange der Jugend
 - e. dem_der Sozialpädagoge_in im Jugendzentrum
- (2) Mitglieder des Jugendausschusses müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Sie sollen evangelisch sein oder einer anderen Mitgliedskirche der ACK angehören. (vgl. OEJ Abs. II, 1, Nr. 2, (5))
- (3) Der_die Dekanatsjugendpfarrer_in, der_die Dekanatsjugendreferent_in und der_die Vorsitzende des Dekanatsjugendkonventes werden von allen Sitzungen in Kenntnis gesetzt. Zu den Sitzungen des Jugendausschusses ist der_die Vorsitzende des Kirchenvorstandes einzuladen.
Die genannten sind berechtigt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

6.3. Aufgaben des Jugendausschuss

- (1) Planung und Koordinierung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.

- (2) Entscheidung über Anträge für die Nutzung des Jugendzentrums und der sonstigen Mittel.
- (3) Verteilung der vom Kirchenvorstand für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Gelder, sonstigen Mittel und Räume, es sei denn es handelt sich um eine langfristige Nutzung. Hierfür ist die Entscheidung des Kirchenvorstandes nötig.
- (4) Entscheidung über Anschaffungen bis zu einem Betrag von 1.000€.
- (5) Entscheidung über Anschaffungen für die offene Jugendarbeit ab einem Betrag von 300€ bis 1000€ aus den Mitteln der Sozialpädagog_innenstelle des Jugendzentrums.
- (6) Beratung des Kirchenvorstandes bei der Bereitstellung der Finanzmittel für die Jugendarbeit.
- (7) Beratung des Kirchenvorstandes in personellen Fragen der Jugendarbeit.
- (8) Beratung des Kirchenvorstandes bei Konfliktfällen in und mit der Jugendarbeit.
- (9) Benennung der Delegierten für den Dekanatsjugendkonvent.
- (10) Jährliche Haushaltssitzungen und Jahresrückblick sowie Jahresplanung.
- (11) Wahl der Vorsitzenden.

6.4. Beschluss und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladung zum Jugendausschuss muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher digital erfolgen.
- (2) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sind alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist der Jugendausschuss immer beschlussfähig, auch wenn die Einladung nicht rechtzeitig erfolgt ist.
- (4) Abstimmungen über Anträge und Vorschläge finden grundsätzlich per Akklamation statt. Auf Wunsch eines Mitgliedes des Jugendausschusses ist geheim abzustimmen.
- (5) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er eine einfache Mehrheit an Ja-Stimmen auf sich versammeln konnte. Enthaltungen werden nicht gezählt. Sollte ein Antrag nur Enthaltungen auf sich versammeln können, gilt der Antrag als abgelehnt.

6.5 Vorsitz des Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss wird durch zwei gleichberechtigte Vorsitzende geleitet. Diese moderieren die Sitzungen, führen eine Vor- und Nachbereitung durch und laden schriftlich zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Vorsitz des Jugendausschuss bereitet in Absprache mit dem_ der Hauptamtlichen für Belange der Jugend die Tagesordnung vor.
- (3) Beide Vorsitzende sollen an den Sitzungen des Mitarbeiterkreis teilnehmen.

- (4) Sollte die Stelle beider Vorsitzenden vakant sein, ist es Aufgabe der Kirchenvorstandsvertretungen oder dem_der Hauptamtlichen in Belange der Jugend, die Sitzungen des Jugendausschusses zu leiten.
- (5) Bei Verhinderung eines_einer Vorsitzenden kann die Sitzung auch durch die_den andere_n Vorsitzende_n geleitet werden.

Wahlen

7. Wahlen

Wahlen werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- (1) Es wird in einem Wahlgang gewählt. Um gewählt zu werden benötigt der_die Kandidat_in die einfache Mehrheit der Stimmen. Die Wahl findet immer geheim statt.
- (2) Sollten sich mehr Personen zur Wahl stellen lassen, als Stellen zu vergeben sind, wird der_diejenige gewählt, auf den_die die meisten Stimmen entfallen. Eine Stimmenhäufelung ist nicht möglich und macht den Stimmzettel ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidierenden.
- (3) Bei andauernder Stimmgleichheit kann eine Stelle bis zur nächsten Mitarbeiterkreissitzung vakant bleiben.
- (4) Der Vorsitz des Mitarbeitendenkreis sowie die Jugenddelegierten im Jugendausschuss werden durch den Mitarbeitendenkreis gewählt.
- (5) Der Vorsitz des Jugendausschuss wird aus den eigenen Reihen durch den Jugendausschuss gewählt.
- (6) Die Amtszeit des Mitarbeitendenkreisvorsitz beträgt ein Jahr.
- (7) Die Amtszeit der Jugenddelegierten in den Jugendausschuss beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl.
Sollte ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, wird das Amt in der nächsten Mitarbeitendenkreissitzung zur Wahl gestellt und regulär für zwei Jahre besetzt.
- (8) Die Amtszeit eines Mitglieds des Jugendausschussvorsitzes endet mit dem Auslaufen der Amtszeit als Jugenddelegierte_r ohne Wiederwahl oder dem Rücktritt von der Stelle des Vorsitzes.

8. Misstrauen

- (1) Der Mitarbeitendenkreis kann einem Mitglied des Mitarbeitendenkreisvorsitz oder der Jugendvertreter des Jugendausschuss mit einer 2/3 Mehrheit sein Misstrauen aussprechen. Bei Erfolg des Votums gilt das Mitglied als nicht mehr im Amt und die Stelle wird frei.
- (2) Der Jugendausschuss kann einem Mitglied des Vorsitzes mit einer 2/3 Mehrheit sein Misstrauen aussprechen. Bei Erfolg des Votums gilt das Mitglied als nicht mehr im Amt als Vorsitz und die Stelle des Vorsitz wird frei.

9. Personaldebatte

- (1) Auf Antrag von einem_r ehrenamtlichen Mitarbeitenden kann vor einer Wahl eine Personaldebatte stattfinden. Diese soll den Wählenden eine differenzierte Meinungsbildung über die Kandidierenden ermöglichen. Einem Antrag auf Personaldebatte muss stattgegeben werden.
- (2) Personaldebatten sind vertraulich und nicht öffentlich und finden unter Ausschluss aller Gäste, den Kandidierenden und allen Hauptamtlichen statt.
- (3) Eine Personaldebatte kann nur von der Sitzungsleitung beendet werden, wenn alle Wortbeiträge getätigt worden sind.

Gültigkeit

10. Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt ab dem [] und ist durch den Jugendausschuss sowie dem Mitarbeitendenkreis und dem Kirchenvorstand angenommen worden. Mit Beschluss der Satzung werden alle bisherigen Satzungen widerrufen. Sie gilt bis zu einer erneuten Änderung der Satzung.
- (2) Satzungsänderungen können ausschließlich vom Jugendausschuss und Kirchenvorstand genehmigt werden. Dabei ist eine 2/3 Mehrheit nötig.